

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Quarzfarbe

Druckdatum: 20.05.2015

Materialnummer: FWB_B26

Seite 1 von 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

BEECK Quarzfarbe

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Verkieselungsaktive Dispersions-Silikatfarbe für innen.

Das Produkt ist ausschließlich für den im technischen Merkblatt bzw. in der Verarbeitungsvorschrift genannten Anwendungszweck zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	BEECK'SCHE FARBWERKE GmbH	
Straße:	Neustadt 458	
Ort:	D-84028 Landshut	
Telefon:	+49 (0) 7333 / 9607-11	Telefax: +49 (0) 7333 / 9607-10
E-Mail:	info@beeck.com	
Ansprechpartner:	Ralf Rieks	Telefon: +49 (0) 7333 / 9607-14
E-Mail:	Ralf.Rieks@beeck.com	
Internet:	www.beeck.com	
Auskunftgebender Bereich:	Werk Laichingen, Gottlieb-Daimler-Str. 4, D-89150 Laichingen Tel. +49(0)7333/9607-11 Fax: +49(0)7333/9607-10 Mo-Fr: 8.00 -16.00 Uhr	

1.4. Notrufnummer:GBK Gefahrgut Büro GmbH
+49(0)6132/84463**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG**

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente**Sicherheitshinweise**

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
--------	---

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung**

Dispersions-Silikatfarbe für innen.

Wasser: >20 %

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Quarzfarbe

Druckdatum: 20.05.2015

Materialnummer: FWB_B26

Seite 2 von 8

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	
Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
REACH-Nr.		
215-199-1	Kieselsäure, Kaliumsalz; Molverhältnis > 3,2 (< 40%)	20 - < 25 %
1312-76-1		
	Calciumcarbonat	5 - < 10 %
1317-65-3		
236-675-5	Titandioxid	5 - < 10 %
13463-67-7		

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Betroffene Person ruhig lagern, bei Bewußtlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen.

Nach Einatmen

An die frische Luft gehen. Betroffenen warm halten und ruhig lagern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand: Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Verunreinigte Kleidung ausziehen. Keine Lösemittel oder Verdüner benutzen. Bei andauernder Hautreizung Arzt benachrichtigen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen. Sofort Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort Wasser trinken lassen.
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei spontanem Erbrechen unter Bewußtlosigkeit Kopf überstrecken und den Verletzten in die stabile Seitenlage bringen.
Betroffenen warm halten und ruhig lagern. Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Übelkeit, Erbrechen, Kann Augen-/Hautreizungen verursachen.
Erbrechen, Husten, Atemnot, Unterleibsschmerzen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Quarzfarbe

Druckdatum: 20.05.2015

Materialnummer: FWB_B26

Seite 3 von 8

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO), Rauch, Stickstoffoxide (NO_x).

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Die Brandgase werden zum Teil mit dem Löschwasser niedergeschlagen und finden sich dann als Verunreinigung im Löschwasser. Löschwasser kann alkalisch reagieren.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende****Verfahren**

Personal in ein sicheres Gebiet evakuieren. Für gute Belüftung sorgen. Dämpfe und Nebel nicht einatmen. Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt. Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht ins Abwasser oder in offene Gewässer gelangen. Das Eindringen in Flüsse oder Oberflächengewässer ist durch Errichten von Sperren aus Sand bzw. Erde oder durch andere geeignete Absperrmaßnahmen zu verhindern. Sollte das Produkt in das Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen, ist hiervon die zuständige Behörde sofort in Kenntnis zu setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Wie unter Abschnitt 13 beschrieben entsorgen. Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7, 8, 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Behälter dicht geschlossen halten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Die Weiterbehandlung/Entfernung von Farbschichten wie Schleifen, Abbrennen etc. kann gefährlichen Staub und/oder Dampf verursachen. Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Geeignete Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dieses Produkt ist nicht brennbar.

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Weitere Angaben zur Handhabung

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Handhabung, Lagerung und Transport gemäß örtlicher Vorschriften und in beschrifteten, für dieses Produkt geeigneten Behältnissen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Quarzfarbe

Druckdatum: 20.05.2015

Materialnummer: FWB_B26

Seite 4 von 8

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Im Originalgebinde dicht geschlossen lagern.
Kühl und trocken aufbewahren. Vor Frost schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Das Rauchen in den Lagerräumen ist verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.
Bei Temperaturen zwischen 5°C und 25°C aufbewahren.
Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse: 10 -13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen oder schnupfen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille bei Gefahr des Spritzens. Schutzbrille mit Seitenschutz.
Augendusche

Handschutz

Schutzhandschuhe
Der Hersteller empfiehlt die nachfolgenden Handschuhmaterialien: PVC- oder Gummihandschuhe.
Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist gemäß den konkreten Einsatzbedingungen vorzunehmen und die Gebrauchsanweisungen der Hersteller sind zu beachten.
Vorbeugender Hautschutz: Hautschutzcreme.

Körperschutz

Undurchlässige Schutzkleidung, Stiefel, Schürze, Schutzhandschuhe.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontaminierte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife abwaschen.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Um das Einatmen von Sprühnebel und Schleifstaub zu vermeiden, müssen alle Spritz- und Schleifarbeiten mit geeignetem Atemschutzgerät durchgeführt werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Quarzfarbe

Druckdatum: 20.05.2015

Materialnummer: FWB_B26

Seite 5 von 8

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	weiß bzw. getönt
Geruch:	mild

pH-Wert (bei 20 °C):

Prüfnorm
11 ISO 4316

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	Keine Daten verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar.
Sublimationstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Erweichungspunkt:	Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt:	nicht anwendbar

Explosionsgefahren

Keine Daten verfügbar.

Untere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar.
Obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:

Keine Daten verfügbar.

Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar.

Dampfdruck: Keine Daten verfügbar.

Dichte: 1,54 g/cm³

Wasserlöslichkeit: Keine Daten verfügbar.

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar.

Verteilungskoeffizient: Keine Daten verfügbar.

Dyn. Viskosität: 6500 mPa·s ISO 2555

Dampfdichte: Keine Daten verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: Keine Daten verfügbar.

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Polymerisiert nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Quarzfarbe

Druckdatum: 20.05.2015

Materialnummer: FWB_B26

Seite 6 von 8

10.5. Unverträgliche Materialien

starke Oxidationsmittel; starke Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

Calciumcarbonat

LD50/oral/Ratte: 6450 mg/kg

CAS-Nr.	Bezeichnung				Quelle
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz; Molverhältnis > 3,2 (< 40%)				
	oral	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	
1317-65-3	Calciumcarbonat				
	oral	LD50	> 5000 mg/kg	Ratte	
13463-67-7	Titandioxid				
	oral	LD50	>5000 mg/kg	Ratte	OECD 425
	dermal	LD50	>5000 mg/kg	Kaninchen	
	inhalativ (4 h) Aerosol	LC50	>6,8 mg/l	Ratte	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

CAS-Nr.	Bezeichnung				Quelle
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies
1317-65-3	Calciumcarbonat				
	Akute Fischtoxizität	LC50	>10000 mg/l	96 h	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)
	Akute Algentoxizität	ErC50	>200 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>1000 mg/l	48 h	Daphnia magna (Wasserfloh)
13463-67-7	Titandioxid				
	Akute Fischtoxizität	LC50	>1000 mg/l	96 h	Fettköpfige Elritze (Pimephales promelas)
	Akute Algentoxizität	ErC50	16 mg/l		Pseudokirchneriella subcapitata
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>100 mg/l	48 h	Daphnia magna (Wasserfloh)
					OECD 202

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Quarzfarbe

Druckdatum: 20.05.2015

Materialnummer: FWB_B26

Seite 7 von 8

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Weitere Hinweise

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Abfallschlüssel Produkt**

080112 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel Produktreste

080112 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Geeignete Reinigungsmittel: Wasser bzw. Seifenwasser.

Verpackungen können nach Entleerung und entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)**Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)**Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO)**Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Quarzfarbe

Druckdatum: 20.05.2015

Materialnummer: FWB_B26

Seite 8 von 8

EU-VorschriftenAngaben zur VOC-Richtlinie
2004/42/EG:Der VOC-Grenzwert (Produktkategorie: II.A a, Wb) für das
gebrauchsfertige Produkt ist maximal 30 g/l. Der VOC-Gehalt des
gebrauchsfertigen Produktes ist maximal 4 g/l.**Zusätzliche Hinweise**

Keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57.

Nationale VorschriftenWassergefährdungsklasse:
Status:1 - schwach wassergefährdend
WGK-Selbsteinstufung**Zusätzliche Hinweise**

Berufsgenossenschaftliches Regelwerk beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Abkürzungen und Akronyme**n.a. = nicht anwendbar; n.b. = nicht bestimmt
k.D.v. = keine Daten verfügbar**Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine
Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
Das Produkt ist ausschließlich für den im technischen Merkblatt bzw. in der Verarbeitungsvorschrift
genannten Anwendungszweck zu verwenden.
Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener
Verantwortung zu beachten.

*(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten
entnommen.)*